



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An
die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

ausschließlich per E-Mail

14.11.2025
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-1 61.01.03.02
bei Antwort bitte angeben

Herr Keil
Telefon: 0211 4566-333
Telefax: 0211 4566-388
jonas.keil@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Erstellung von Lage- und Nachhaltigkeitsberichten von WVG-Verbänden

Wasserrechtliche Dienstbesprechungen vom 12.11.2024 und 04.11.2025
Bericht der BR Arnsberg vom 18.02.202

Mit Bericht der BR Arnsberg werden die folgenden Fragen aufgeworfen, die auch zweimal Gegenstand der wasserrechtlichen Dienstbesprechung waren:

1. *„Besteht für Wasserverbände bei kaufmännischer Rechnungsführung und Überschreitung der für Kapitalgesellschaften geltenden Größenwerte eine Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts? Wenn ja: Ist eine Abweichung von der Pflicht zur Erstellung des Lageberichts für Wasserverbände durch deren Satzung möglich?“*
2. *Bestehen für Wasserverbände aufgrund des Verweises auf die Vorgaben des HGB Nachhaltigkeitsberichtspflichten bzw. werden diese bestehen? Wenn ja, gibt es einen Weg, die Nachhaltigkeitsberichtspflichten für Wasserverbände auszuschließen?“*

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



zu Frage 1:

Seite 2 von 2

Eine Verpflichtung der nach Wasserverbandsgesetz (WVG) gegründeten Wasserverbände zur Lageberichterstattung besteht gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände NRW (AGWVG NRW) immer dann, wenn sich der Verband zu einer kaufmännischen Rechnungsführung entschieden hat. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift selbst, die den Lagebericht ausdrücklich benennt und voraussetzt.

Auf eine Überschreitung der für Kapitalgesellschaften geltenden Größenswerte (aus dem HGB) kommt es aus diesem Grunde nicht an, die Pflicht besteht für alle Verbände, die von der Wahlmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 AGWVG Gebrauch gemacht haben.

Ein Abweichen von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts durch entsprechende Satzungsregelung ist nicht möglich. Diese könnte sich nur aus dem Verweis auf § 21 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) ergeben. § 21 Abs. 1, 2. HS EigVO NRW sieht aber lediglich vor, dass von den Regelungen des Dritten Buches des HGB im Wege der Satzung abgesehen werden kann. Da die Pflicht zur Lageberichterstattung jedoch unmittelbar aus § 8 Abs. 4 AGWVG erwächst, ist das „Ob“ der Berichterstattung nicht disponibel.

zu Frage 2:

Die Nachhaltigkeitsberichtspflichten des HGB können durch Wasserverbände im Wege der Satzungsregelung abbedungen werden.

Die unmittelbar aus den in § 21 Abs. 1 EigVO NRW in Bezug genommenen HGB-Vorschriften erwachsenen Inhalte betreffend den Jahres- bzw. Lagebericht, können hingegen über die Bestimmung des § 21 Abs. 1 HS. 2 EigVO NRW modifiziert werden. Hieraus folgt, dass die in § 289b ff. HGB vorgesehene Nachhaltigkeitsberichtserstattung durch entsprechende Satzungsregelung ausgeschlossen werden kann.

Im Auftrag

gez. Keil